

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Flintbek für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Ich&Du“ der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Bas. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 – 24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Diese sind im Voraus jeweils zum fünfzehnten jeden Monats an die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Flintbek zu entrichten.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

2. für Kinder „vor Vollendung des 3. Lebensjahres“ für

- | | | |
|--|------------|-------------|
| a) den Frühdienst von 6.30 Uhr - 7.00 Uhr | | 14,50 EURO |
| b) den Frühdienst von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | | 29,00 EURO |
| c) die Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr | | 145,00 EURO |
| d) für die monatliche Zusatzbetreuung unter Inanspruchnahme weiterer
Betreuungszeiten | | |
| von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr | zusätzlich | 29,00 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | zusätzlich | 58,00 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr | zusätzlich | 87,00 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr | zusätzlich | 116,00 EURO |
| e) die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr | | 116,00 EURO |

Artikel 2

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Flintbek, Heitmannskamp 2, 24220 Flintbek zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 7 KiTaG.

Artikel 4

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert

§ 17 - Beirat

Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein.

Er besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft

Flintbek, den

Olaf Plambeck
Bürgermeister